

Gesamt- und Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG als Chance für Leistungen wie aus einer Hand Teil I

Einführung in das Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren I

Berlin, 10.04.2019

Jürgen Langenbucher

Der Landschaftsverband Rheinland 1/4

Der LVR im Überblick

- überörtlicher Träger der Sozialhilfe
- Träger der Hilfen für behinderte Menschen im Beruf: LVR-Integrationsamt
- Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge
- Träger von psychiatrischen und heilpädagogischen Einrichtungen
- Landesjugendamt
- Träger von Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung
- Träger von Museen und Kultureinrichtungen
- Kultur- und Bodendenkmalpflege



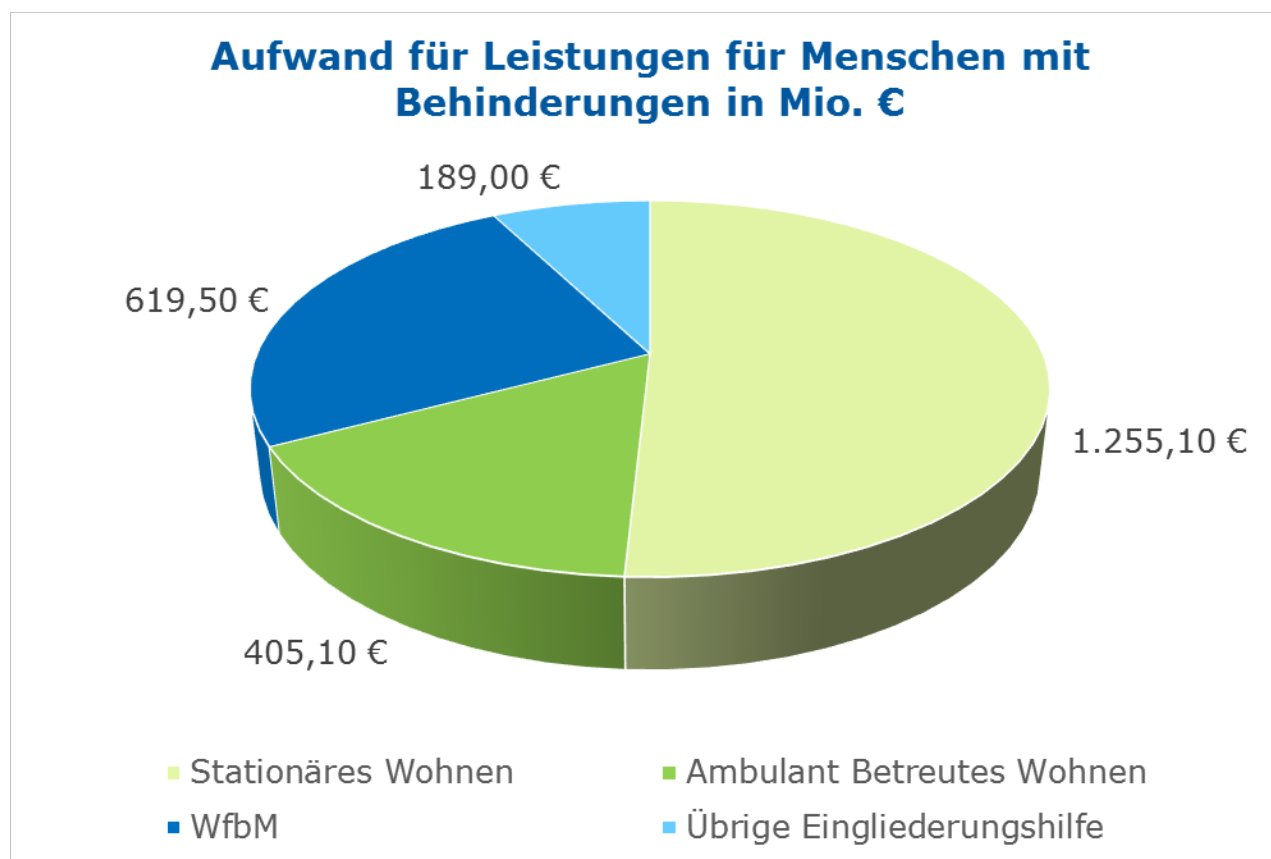
Der Landschaftsverband Rheinland 2/4

ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für:

- rund 22.500* Menschen mit Behinderung in stationären Wohneinrichtungen
- rund 37.100* Menschen mit Behinderung im selbständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung
- rund 34.700* Menschen mit Behinderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Er wendet dafür über 2,5 Mrd. Euro pro Jahr auf

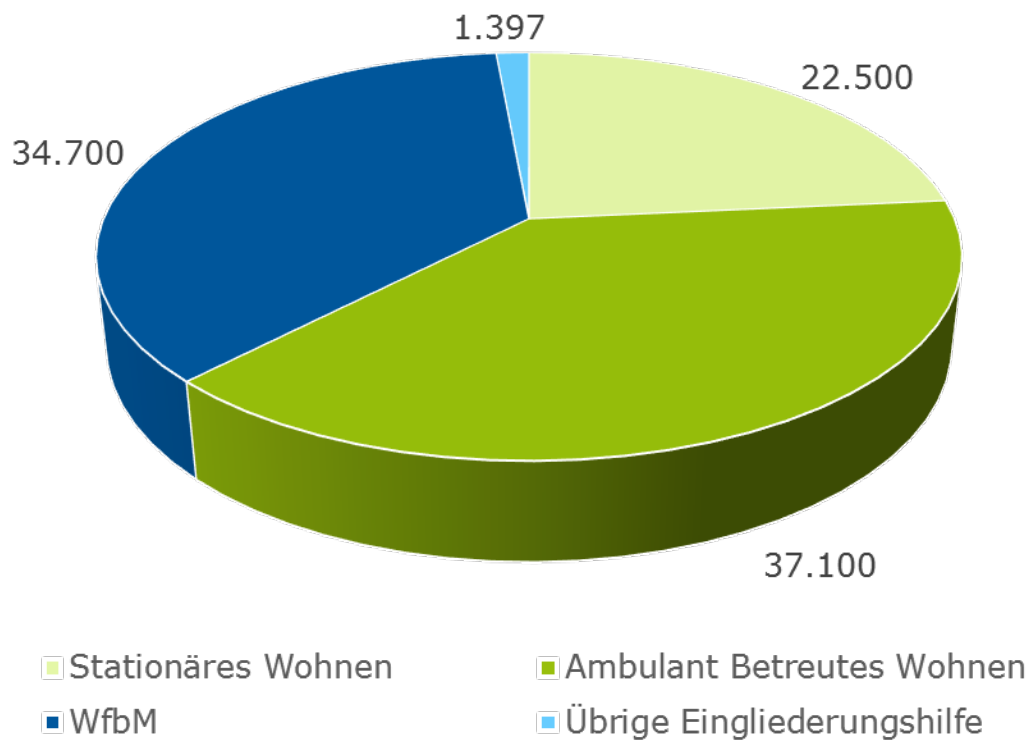
*31.12.2017

Der Landschaftsverband Rheinland 3/4



Der Landschaftsverband Rheinland 4/4

Anzahl Leistungsberechtigte



Bundesteilhabegesetz

**... wir hatten doch eine funktionierende
Eingliederungshilfe ... was kann man da schon
verbessern?**



Bundesteilhabegesetz 1/8

... fast nix - oder?



Bundesteilhabegesetz 2/8

Umsetzung UN-BRK

Leistungen wie aus einer Hand

Weiterentwicklung zu einem modernen Teilhaberecht

Bessere Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger

Besserer Zugang zum 1. Arbeitsmarkt

Stärkung der Position der Mensch mit Behinderung

Berücksichtigung des Sozialraumes



Bundesteilhabegesetz 3/8

**... Teilhabeplan, Gesamtplan,
Teilhabeplanverfahren, Gesamtplanverfahren:**

Wat hamse sich dabei gedacht?



Bundesteilhabegesetz 4/8

Gestatten: Max Mustermann

Max Mustermann hat zwei



Bundesteilhabegesetz 5/8

und deshalb hat Max Mustermann



Rücken!

Bundesteilhabegesetz 6/8

Max Mustermann geht deshalb zum



Bundesteilhabegesetz 7/8

Max Mustermann wird also medizinisch behandelt.

Sein Arzt schickt ihn anschließend zur Reha,

damit die Bandscheiben auch dort bleiben, wo

er sie hinbehandelt hat.

Braucht es dafür ein Teilhabeplanverfahren?



Bundesteilhabegesetz 8/8

**Anders sähe es aus wenn klar ist, er braucht
zur medizinischen Rehabilitation noch
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, weil
er seinen alten Beruf nicht mehr ausüben kann.**



Teilhabeplanverfahren 1/11

Dann greift § 19 Abs. 1 SGB IX:

Es ist ein Teilhabeplan aufzustellen.



Teilhabeplanverfahren 2/11

Leistungsgruppen

§ 5 SGB IX Leistungsgruppen

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Teilhabeplanverfahren 3/11

Leistungsgruppen

Die Leistungen zur Teilhabe sind in den Kapiteln 9 – 13 SGB IX beschrieben

Teilhabeplanverfahren 4/11

Rehabilitationsträger

§ 6 SGB IX Rehabilitationsträger

(1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein:

1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nummer 2 und 3,
3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3 und 5; für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches die für diese zuständigen Unfallversicherungsträger für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3, der Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferversorgung im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie
7. die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5.

...

Teilhabeplanverfahren 5/11

Grundsatz:

Sind Leistungen aus mindestens zwei Leistungsgruppen

oder

von mindestens zwei Rehabilitationsträgern erforderlich

ist nach § 19 Abs. 1 SGB IX ein Teilhabeplan zu erstellen.

Teilhabeplanverfahren 6/11

Worum geht es beim Teilhabeplanverfahren?

Die Begründung zum BTHG sagt dazu:

„Diese Regelung konkretisiert in Gestalt des Teilhabeplans die bislang nur in Grundzügen geregelte Koordinierung der Leistungen.“

Es geht also um Koordinierung von Leistungen und zwar „nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen ..., dass sie nahtlos ineinandergreifen.“ (§ 19 Abs. 1 SGB IX)

Teilhabeplanverfahren 7/11

Es geht also um Koordinierung von Leistungen und zwar „nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen ..., dass sie nahtlos ineinandergreifen.“ (§ 19 Abs. 1 SGB IX)

Und wie soll das gehen?



Teilhabeplanverfahren 8/11

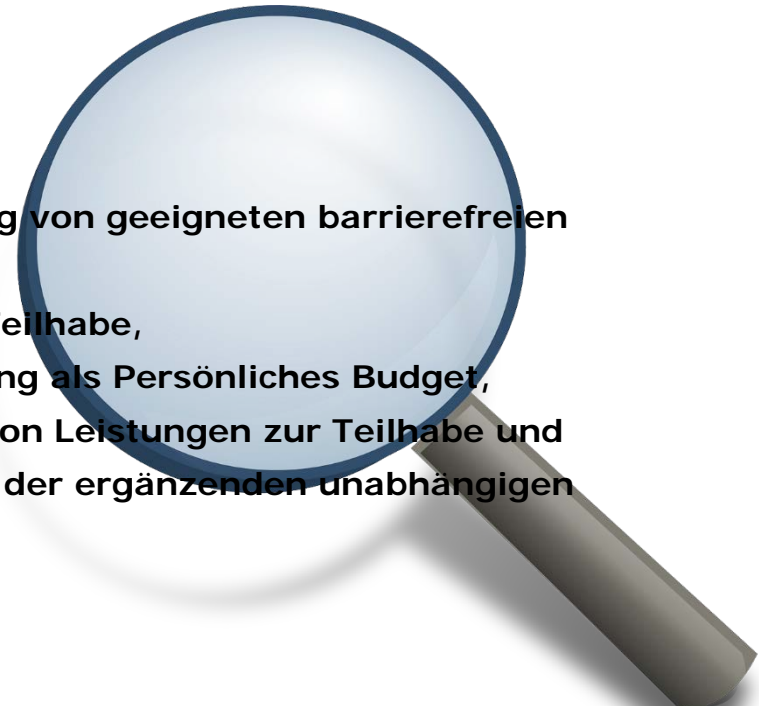
1. Informieren, Erkennen und Ermitteln:

„Die Rehabilitationsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird.“

Und zwar so:

„Durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten über

- 1. Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,**
- 2. die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget,**
- 3. das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und**
- 4. Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32“ SGB IX.**



Teilhabeplanverfahren 9/11

1. Erkennen und Ermitteln:

„Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.“

Und zwar so:

„Die Instrumente ... gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung.“



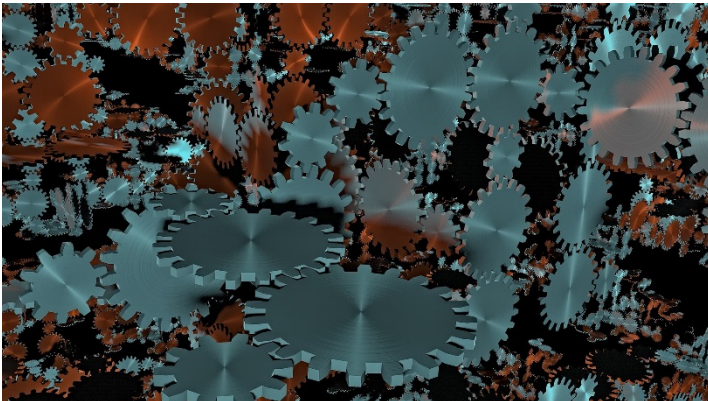
Teilhabeplanverfahren 10/11

1. Erkennen und Ermitteln:

D.h. jeder Rehabilitationsträger darf Arbeitsmittel und Arbeitsprozesse zur Bedarfsermittlung definieren, die zu seinem Leistungsgesetz passen.

Diese müssen aber den Grundsätzen des § 13 SGB IX genügen.

Diese Grundsätze sollen Vergleichbarkeit und das wirkungsvolle Ineinandergreifen von Leistungen sicherstellen.



Teilhabeplanverfahren 11/11

2. Verantwortlichkeiten festlegen

Wer hat sich wann, mit wem worum und wie zu kümmern.

Das ist in den §§ 14 und 15 SGB IX geregelt.



Teilhabeplan 2/9

3. Dokumentieren:

1. Tag des Antragseingangs, Ergebnis
Zuständigkeitsklärung, Beteiligung nach § § 1 4
und 15 SGB IX
2. Feststellungen über den Rehabilitationsbedarf
3. Eingesetzte Instrumente
4. Gutachterliche Stellungnahme der
Bundesagentur für Arbeit
5. Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen
bei der Leistungserbringung
6. Erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und
deren Fortschreibung
7. Berücksichtigung Wunsch- und Wahlrecht
8. Einvernehmliche, umfassende und
trägerübergreifende Bedarfsfeststellung in
Fällen des § 15 (3) S. 1 SGB IX



Teilhabeplan 3/9

3. Dokumentieren:
9. Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz
10. Erkenntnisse und Mitteilungen anderer öffentlicher Stellen
11. Bei Leistungen der medizinischen Rehabilitation: besondere Belange pflegender Angehöriger



Teilhabeplan 4/9

Plan fertig und dann?

Abheften?



Teilhabeplan 5/9

Plan fertig und dann?

Abheften?



Teilhabeplan 6/9

Der Teilhabeplan wird entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation angepasst und darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer zu ermöglichen.



Teilhabeplan 7/9

Das bedeutet, dass ein Teilhabeplan erst dann abgeschlossen ist, wenn die Rehabilitation selbst abgeschlossen ist.

Teilhabeplan 8/9

Der Teilhabeplan

- konkretisiert, wie Leistungen zu koordinieren sind.
- dokumentiert das **Verwaltungsverfahren**.
- ist selbst kein **Verwaltungsakt**.
- dient als **Grundlage für den Verwaltungsakt**.

Teilhabeplan 9/9

Der Teilhabeplan ist spätestens wenn mehrere Rehabilitationsträger zusammenarbeiten das zentrale Element im Verwaltungsverfahren.

Der Gesetzgeber sagt dazu:

„Entscheidungen in den Fällen der Trägermehrheit, die ohne ein Teilhabeplanverfahren zustande kommen, sind gleichwohl nach § 39 SGB X wirksam, da kein Fall einer Nichtigkeit nach § 40 SGB X vorliegt. Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen wird eine fehlende oder fehlerhafte Erstellung des Teilhabeplans dahingehend zu würdigen sein, ob die getroffenen Feststellungen zum Bedarf und zu den erforderlichen Leistungen überhaupt verwertbar sind.“

Teilhabeplankonferenz 1/3

Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten oder auf Vorschlag der Leistungsberechtigten, der beteiligten Rehabilitationsträger oder der Jobcenter kann der nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger eine Teilhabeplankonferenz durchführen.

Warum eigentlich?



Teilhabeplankonferenz 2/3

Die Teilhabeplankonferenz soll

- die Möglichkeiten der Partizipation der Leistungsberechtigten stärken und
- in komplexen Leistungsfällen die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger unterstützen.

Sie ist damit ein zusätzliches Verfahren der Bedarfsfeststellung, weshalb deren Ergebnisse auch im Teilhabeplan zu dokumentieren sind.

Gesamtplanverfahren 3/3

§ 21 SGB IX: „Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.“

§ 121 SGB IX: „Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19...“ SGB IX

Also: Führt der Eingliederungshilfeträger das Teilhabeplanverfahren durch, gelten für ihn die Vorschriften der Gesamtplanung ergänzend und der Gesamtplan enthält die Inhalte des Teilhabplans?

Gesamtplanverfahren 1/12

Wie jetzt?

Der Gesamtplan ergänzt den Teilhabeplan?

... und enthält Inhalte des Teilhabepplans?

Also das was ergänzt werden soll, ist Teil dessen das ergänzt wird?



Gesamtplanverfahren 2/12

Max Mustermann hat nicht nur



Gesamtplanverfahren 3/12

Max Mustermann hat auch



Schon seit vielen Jahren.



Durst!

Gesamtplanverfahren 4/12

Klartext:

**Max Mustermann hat infolge einer Suchterkrankung
eine Behinderung, die ihn in der Fähigkeit,
an der Gesellschaft teilzuhaben,
einschränkt.**

Wesentlich.

Und auf Dauer.



Gesamtplanverfahren 5/12

Er benötigt deshalb dauerhaft Unterstützung, die ihm hilft:

- möglichst abstinent zu bleiben
- seine Wohnung zu halten
- soziale Kontakte zu halten
- einer sinnstiftenden Tätigkeit nachzugehen.



Gesamtplanverfahren 6/12

Er benötigt möglicherweise lebenslang Unterstützung.

Deshalb findet diese nach Möglichkeit nicht in

Rehabilitationseinrichtungen statt, sondern dort, wo

Max Mustermann schon immer gelebt hat.



**Das unterscheidet die Eingliederungshilfe von den „klassischen“
Rehabilitationsleistungen.**

Gesamtplanverfahren 7/12

Die Eingliederungshilfe ist also im Gegensatz zur „normalen“ Rehabilitation nicht zeitlich begrenzt und soll deshalb im Sozialraum der Leistungsberechtigten erbracht werden.

Diesem Umstand soll durch das Gesamtplanverfahren Rechnung getragen werden.

Genau deshalb gibt es für die Eingliederungshilfe besondere Regelungen, die im Gesamtplanverfahren abgebildet werden.

Gesamtplanverfahren 8/12

Da gibt es z.B. Maßstäbe, nach denen das Verfahren durchzuführen ist:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent,
 - b) trägerübergreifend,
 - c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert,
 - e) individuell,
 - f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und
 - h) zielorientiert,

Gesamtplanverfahren 9/12

Da gibt es z.B. Maßstäbe, nach denen das Verfahren durchzuführen ist:

- 4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,**
- 5. Durchführung einer Gesamtpfankonferenz,**
- 6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtpfankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.**

Oder es wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.

Gesamtplanverfahren 10/12

Genauer: in den § § 141 ff. SGB XII sind die Regeln für das Gesamtplanverfahren beschrieben.

Diese unterscheiden sich von denen des Teilhabeplanverfahrens z.T. deutlich.

Die Kriterien nach § 141 SGB XII für das Gesamtplanverfahren machen dies besonders deutlich:

- **Transparent**
- **Trägerübergreifend**
- **Interdisziplinär**
- **Konsensorientiert**
- **Individuell**
- **Lebensweltbezogen**
- **Sozialraumorientiert und zielorientiert**

Gesamtplanverfahren 11/12

Außerdem sind die Anforderungen an das Bedarfsermittlungsinstrument im § 142 SGB XII wesentlich präziser gefasst:

- ICF-Orientierung ist verbindlich vorgegeben
- Es ist vorgegeben, welche Lebensbereiche abzubilden sind
 - Lernen und Wissensanwendung
 - allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - Kommunikation
 - Mobilität
 - Selbstversorgung
 - häusliches Leben
 - interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
 - bedeutende Lebensbereiche
 - Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Gesamtplanverfahren 12/12

Auch für die Gesamtpflichtkonferenz (§ 143 SGB XII), die Feststellung der Leistungen und den Verwaltungsakt (§ 143a SGB XII) gibt es besondere Regelungen, die die möglicherweise lebenslange, besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe abbilden sollen.

Gesamtplan 1/3

Insbesondere im Gesamtplan werden nochmals die Besonderheiten der Eingliederungshilfe deutlich:

- **Der Teilhabeplan hat sicherzustellen, dass Leistungen nahtlos ineinandergreifen und hat dies zu dokumentieren.**
- **Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.**
- **Der Gesamtplan bedarf der Schriftform und soll spätestens alle zwei Jahre fortgeschrieben werden.**
- **Die Inhalte sind wesentlich weiter und präziser gefasst als beim Teilhabeplan.**

Gesamtplan 2/3

Inhalte des Gesamtplanes:

- **Alles, was in den Teilhabeplan gehört**
- **die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts**
- **die Aktivitäten der Leistungsberechtigten**
- **die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen**
- **die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung**
- **die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten.**

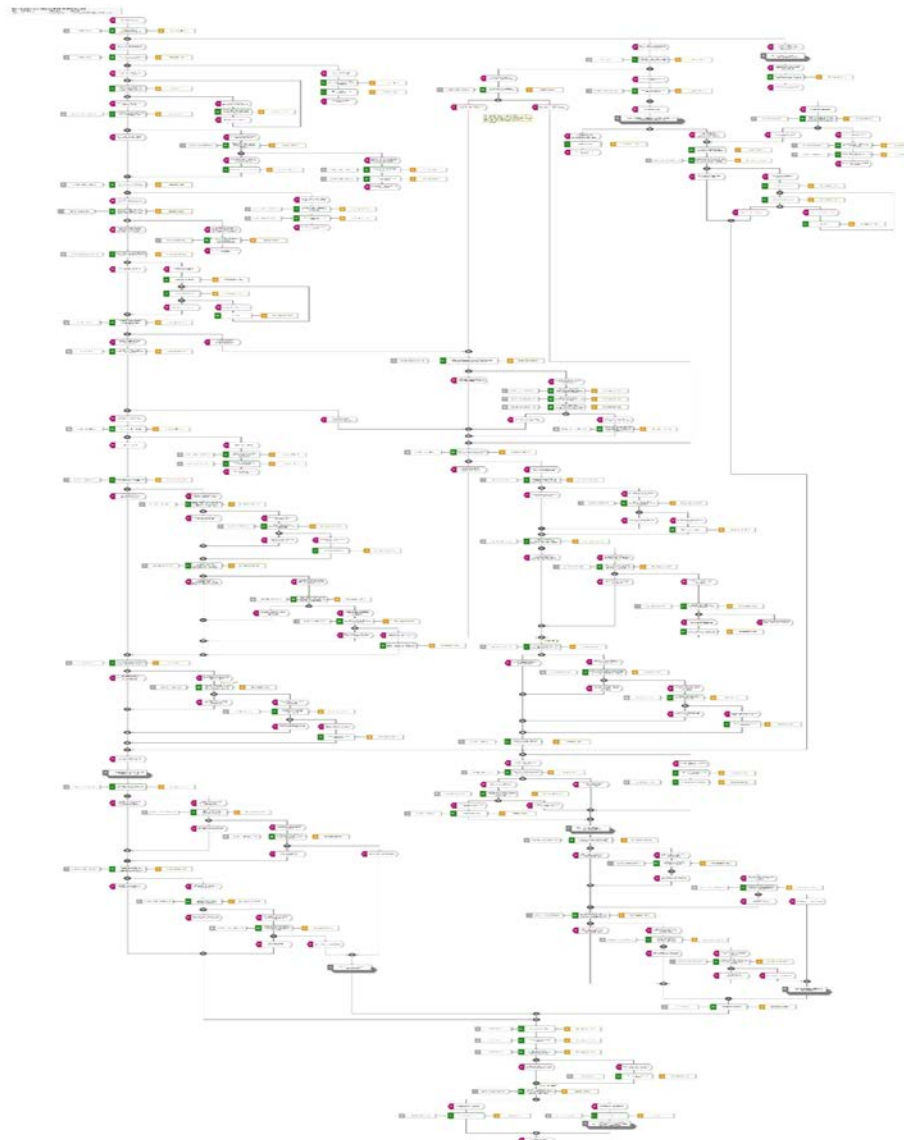
Gesamtplan 3/3

... Ihre Fragen ... Ihre Anmerkungen ... Ihre Diskussion ...



Gesamt- und Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG als Chance für Leistungen wie aus einer Hand Teil II

Einführung in das Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren II



Akteure

Max Mustermann, Leistungsberechtigter



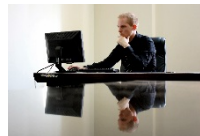
Frau Pfeleiderer, Rehabilitationsträger



Herr Mayer, Person des Vertrauens



**Herr Schröder, noch'n
Rehabilitationsträger**



Fr. Paschulke, Leistungsanbieterin



Verfahren 1/14

Ein Antrag geht ein ...



... und jetzt?

Verfahren 2/14

Wann liegt eigentlich ein Frist auslösender Antrag vor?

Definition BAR:

„Ein die Frist auslösender Antrag auf Leistungen zur Teilhabe liegt vor, wenn Unterlagen vorliegen, die eine Beurteilung der Zuständigkeit ermöglichen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Identität sowie ein konkretisierbares Leistungsbegehren des Antragstellers erkennbar sind und sich dieses konkretisierbare Leistungsbegehren unabhängig von den verwendeten Begriffen auf Leistungen zur Teilhabe i.S.v. § 4 SGB IX bezieht.“



Verfahren 3/14

Fr. Pfeleiderer prüft:

**Kann Sie für die begehrte Leistung insgesamt
zuständig sein?**

**Wenn nein, leitet sie den Antrag an den ihrer Prüfung
zuständigen Rehabilitationsträger weiter.**

**Dann ist dieser allein aufgrund der Weiterleitung
leistender Rehabilitationsträger.**

Dieser hat dann das weitere Verfahren zu führen.



Verfahren 4/14

Fr. Pfeleiderer prüft:

**Kann Sie für die begehrte Leistung insgesamt
zuständig sein?**

**Wenn ja, leitet sie den Antrag nicht weiter und ist
allein durch diesen Umstand leistender
Rehabilitationsträger, der das Verfahren weiter führt.**



Verfahren 5/14

Diese Zuständigkeitsprüfung hat Frau Pfeleiderer innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang zu erledigen.

Allein der Umstand Weiterleitung ja oder nein entscheidet, ob ihre Behörde leistender Rehabilitationsträger ist oder eben nicht.



Verfahren 6/14

... Fr. Pfeleiderer prüft weiter:

- **Sind Reha-Leistungen in Zuständigkeit mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich?**
 - Wenn ja: Teilhabeplanverfahren.
 - Wenn nein: weiterprüfen
- **Sind Reha-Leistungen mehrerer Leistungsgruppen erforderlich?**
 - Wenn nein: „normale Antragsbearbeitung“.
 - Wenn ja: Teilhabeplanverfahren



Verfahren 7/14

... Fr. Pfeleiderer prüft weiter:

- **Werden Leistungen beantragt, für die sie nach § 6 Abs. 1 SGB IX nicht Rehabilitationsträger sein kann?**
 - Wenn nein: weiterprüfen
 - Wenn ja: leitet sie diesen Antragsteil insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. Dieser entscheidet über die weiteren Leistungen nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen in eigener Zuständigkeit und unterrichtet hierüber den Antragsteller.

Dann als leistender Rehabilitationsträger weiterprüfen.



Verfahren 8/14

... Fr. Pfeleiderer prüft weiter:

- **Sind für die umfassende Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 14 Absatz 2 die Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger für erforderlich?**
 - Wenn nein: Rehabilitationsbedarf feststellen, Teilhabeplan fertigen, Bescheid fertigen – fertig.



Verfahren 9/14

... Fr. Pfeleiderer prüft weiter:

- **Sind für die umfassende Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 14 Absatz 2 die Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger für erforderlich?**
 - Wenn ja: für den Teilhabeplan erforderliche Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger anfordern



Verfahren 10/14

... Fr. Pfeleiderer wartet:

Liefert der angeschriebene Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung seine Feststellungen?

- Wenn ja: binden diese Fr. Pfeleiderer bei der Entscheidungen über den Antrag.
- Wenn nein: Fr. Pfeleiderer stellt den Rehabilitationsbedarf nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen umfassend fest.



Verfahren 11/14

**Herr Mustermann möchte seinen Antrag in einer
Teilhabplankonferenz beraten ...**



Verfahren 12/14

**Herr Mustermann möchte seinen Antrag in einer
Teilhabplankonferenz beraten ...**

**... von diesem Wunsch kann Fr. Pfeleiderer absehen,
wenn**

- der zur Feststellung des Reha-Bedarfes maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann
- der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur beantragten Leistung steht
- eine Einwilligung nach § 23 Abs. 2 nicht erteilt wurde



Verfahren 13/14

**Herr Mustermann möchte seinen Antrag in einer
Teilhabplankonferenz beraten ...**

**... wenn Fr. Pfeiderer von Hr. Mustermanns Vorschlag
abweichen möchte**

- muss sie Hr. Mustermann die maßgeblichen Gründe nennen und
- Ihn anhören.



Verfahren 14/14

Herr Mustermann möchte seinen Antrag in einer
Teilhabplankonferenz beraten ...

... von diesem Wunsch kann Fr. Pfeleiderer nicht
absehen, wenn

- wenn Leistungen an Mütter und Väter mit
Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung
ihrer Kinder beantragt wurden.



Teilhabeplankonferenz

Wer nimmt an der Teilhabeplankonferenz teil?



Hr. Mustermann



**Der leistende
Reha-Träger**



**Eine Person des
Vertrauens**



**Beteiligte Reha-
Träger**

Nur auf Wunsch Hr. Mustermanns oder mit Zustimmung



Leistungsanbieter

Verfahren

Mit den Feststellungen der beteiligten Rehabilitationsträgern, der nach § 22 SGB IX einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und den Feststellungen der Teilhabeplankonferenz schreibt Fr. Pfeleiderer der Teilhabeplan.

Auf der Grundlage des Teilhabeplans erlässt sie den Verwaltungsakt.

Fertig!





Gesamtplanverfahren 1/8

Während im Teilhabeplanverfahren lediglich Anforderungen an die Koordination der Leistungen und Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger gestellt werden, konkretisiert der

- **§ 117 SGB IX Anforderungen an das Verwaltungsverfahren selbst.**
- **§ 118 SGB IX Anforderungen an die Instrumente der Bedarfsermittlung**
- **§ 119 Anforderungen an die Gesamtpfankonferenz**
- **§ 121 Anforderungen an den Gesamtplan**

Gesamtplanverfahren 2/8

Mit diesen besonderen Regelungen will der Gesetzgeber dem besonderen Charakter der Eingliederungshilfe als Leistung zur Teilhabe gerecht werden:

- **Eingliederungshilfe ist u.U. lebenslang zu gewähren.**
- **Sie soll daher eher nicht in besonderen Lebenswelten oder Spezialeinrichtungen, sondern dort, wo die Leistungsberechtigten üblicherweise leben, umfassend erbracht werden.**
- **Der Steuerung des Teilhabeprozesses, einschließlich der Wirkungskontrolle kommt eine besondere Rolle zu .**
- **Bedarfe sind umfassend und einschließlich etwaiger Pflegebedarfe, Bedarfen an Lebensunterhalt zu berücksichtigen.**

Gesamtplanverfahren 3/8

Maßstäbe für das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent,
 - b) trägerübergreifend,
 - c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert,
 - e) individuell,
 - f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und
 - h) zielorientiert,
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

Gesamtplanverfahren 4/8

Besondere Anforderungen an die Instrumente der Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX

- **ICF-Orientierung wird ausdrücklich gefordert und nicht nur über einen möglichen Umweg nach § 26 (2) SGB IX.**
- **Beschreibung der Beeinträchtigung der Aktivität & Teilhabe ist für folgende Lebensbereich vorzusehen:**
 - 1. Lernen und Wissensanwendung,
 - 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
 - 3. Kommunikation,
 - 4. Mobilität,
 - 5. Selbstversorgung,
 - 6. häusliches Leben,
 - 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
 - 8. bedeutende Lebensbereiche und
 - 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Gesamtplanverfahren 5/8

Besondere Anforderungen an die Gesamtpfankonferenz nach § 119 SGB IX:

Inhalte der Beratung der Gesamtpfankonferenz:

1. die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und die gutachterliche Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 57,
2. die Wünsche der Leistungsberechtigten nach § 104 Absatz 2 bis 4,
3. den Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106,
4. die Erbringung der Leistungen.

Soweit die Beratung über die Erbringung der Leistungen nach Nummer 4 den Lebensunterhalt betrifft, umfasst sie den Anteil des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

Gesamtplanverfahren 6/8

Besondere Anforderungen an den Gesamtplan nach § 121 SGB IX:

- **Zweck: Der Gesamtplan dient nicht nur dem nahtlosen Ineinandergreifen von Leistungen. Er dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.**
- **Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.**
- **Es ist verbindlich festgelegt, wer mitwirken soll:**
 - 1. dem Leistungsberechtigten,
 - 2. einer Person seines Vertrauens und
 - 3. dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit
 - a) dem behandelnden Arzt,
 - b) dem Gesundheitsamt,
 - c) dem Landesarzt,
 - d) dem Jugendamt und
 - e) den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

Gesamtplanverfahren 7/8

Besondere Anforderungen an den Gesamtplan nach § 121 SGB IX:

- **Inhalte des Teilhabeplans sind immer Teil des Gesamtplans.**

- **Darüber hinaus sind folgende Inhalte festzulegen:**
 1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
 2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,
 3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
 4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
 5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
 6. das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

Gesamtplanverfahren 8/8

Die Teilhabezielvereinbarung nach § 122 SGB IX:

Der Träger der Eingliederungshilfe kann mit dem Leistungsberechtigten eine Teilhabezielvereinbarung zur Umsetzung der Mindestinhalte des Gesamtplanes oder von Teilen der Mindestinhalte des Gesamtplanes abschließen. Die Vereinbarung wird für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen der Eingliederungshilfe abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, hat der Träger der Eingliederungshilfe die Teilhabezielvereinbarung anzupassen. Die Kriterien nach § 117 Absatz 1 Nummer 3 gelten entsprechend.

Bundesteilhabegesetz 1/5

Gesamtplanverfahren/Teilhabeplanverfahren

Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung des Teilhabe-/Gesamtplanverfahrens wird sein:

- Wie arbeiten die Rehabilitationsträger zusammen?
- Wie gelingt die Einbeziehung der Leistungsberechtigten?
- Wie wird die Gesamtplan-/Teilhabeplankonferenz gestaltet?

Bundesteilhabegesetz 2/5

Gesamtplanverfahren/Teilhabepanverfahren

Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung des Gesamtplan-/Teilhabepanverfahrens wird sein:

- Wie arbeiten die Rehabilitationsträger zusammen?

So?



Oder so?



Bundesteilhabegesetz 3/5

Gesamtplanverfahren/Teilhabeplanverfahren

Entscheidend für eine erfolgreiche Einführung des Teilhabe-/Gesamtplanverfahrens wird sein:

- Wie gelingt die Einbeziehung der Leistungsberechtigten?

So?



Oder so?



Bundesteilhabegesetz 4/5

Gesamtplanverfahren/Teilhabepanverfahren

Entscheidend für eine erfolgreiche Einführung des Gesamtplan-/Teilhabepanverfahrens wird sein:

- Wie wird die Gesamtplan-/Teilhabepankonferenz gestaltet?

So?



Oder so?



Bundesteilhabegesetz 5/5

Teilhabepan-/Gesamtplanverfahren

Entscheidend ist auf dem Platz!

